**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/1984**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 5801/67

Bonn, den 30. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

**eine Verordnung des Rats über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und Roggen**
**eine Verordnung des Rats über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 15. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat kann gerechnet werden.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und Roggen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Wirksamkeit von Denaturierungsmethoden muß ausreichen um zu verhindern, daß denaturiertes Getreide, auch im Zustand oder in Gestalt eines verarbeiteten Erzeugnisses, zum Zwecke der Verwendung für die menschliche Ernährung auf den Markt gebracht wird. Zu diesem Zweck sind technische Methoden zu bestimmen, die in dieser Hinsicht ein Mindestmaß an Sicherheit bieten. Außerdem ist Vorsorge zu treffen, daß von den Mitgliedstaates angewandte Denaturierungsmethoden keinesfalls einen geringeren Denaturierungsgrad bewirken.

Angesichts des angestrebten Zieles ist eine Denaturierung nur bei Brotgetreide von einer bestimmten Mindestqualität ab gerechtfertigt. Auch die Kosten der Denaturierung und ihrer Kontrolle rechtfertigen sich erst von einer bestimmten Menge Getreide ab.

Für Weichweizen kann eine Denaturierungsprämie gewährt werden. Das Bestehen dieser Prämie muß etwaigen Begünstigten zu Beginn des Wirtschaftsjahres bekanntgemacht werden, damit sie für eine zweckmäßige Verwendung des denaturierten Weichweizens sorgen können.

Die durch die Interventionsorgane vorgenommene Denaturierung kann ein Mittel sein, um das Getreide, das Gegenstand einer Intervention war, zu günstigen Bedingungen auf dem Markt abzusetzen, nachdem das Getreide einer geeigneten Behandlung unterworfen wurde. Es ist deswegen notwendig, daß das durch sie denaturierte Getreide den gleichen Mindestqualitäten entspricht wie das Getreide, das Gegenstand einer Denaturierungsprämie ist.

Weizen und Roggen weisen nach einer Denaturierung Eigenschaften auf, die für bestimmte Zwecke ihre erfolgreiche Verwendung anstelle von Gerste und Mais gestatten. Es ist daher dafür zu sorgen, daß die Denaturierung nicht zu einer Störung des Marktes dieser beiden Getreidearten führt.

Wegen der Austauschbarkeit von denaturiertem Weichweizen und Gerste sind Ausfuhren von denaturiertem Weichweizen in bezug auf Erstattungen Ausfuhren von Gerste gleichzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats[1]) vorgesehene Denaturierung von Weichweizen und Roggen wird durch nachstehende Artikel geregelt.

### Artikel 2

1. Die zur Denaturierung benutzten Mittel müssen garantieren, daß der denaturierte Weizen und Roggen nicht mehr für die menschliche Ernährung verwendet werden können.

2. Die für die Denaturierung zu benutzenden Mittel müssen eine mindestens ebenso starke Garantie bieten wie die aus einem noch festzulegenden Richtverfahren gewonnene.

### Artikel 3

Das zu denaturierende Getreide muß gewissen, noch zu bestimmenden Mindestanforderungen in bezug auf Güte und Menge genügen.

### Artikel 4

1. Die Denaturierungsprämie für Weichweizen wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für dessen Dauer und nach den noch zu bestimmenden Bedingungen festgesetzt.

2. Die Prämie wird auf Antrag des Betroffenen gewährt, sofern die in Artikel 2 und 3 genannten Vorschriften eingehalten werden.

3. Die Interventionsorgane können ebenfalls die Denaturierung des Getreides, über welches sie verfügen, vornehmen, sofern die in Artikel 2 genannten Vorschriften sowie die in Artikel 3 genannten Qualitätsvorschriften eingehalten werden.

---
[1]) Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

Artikel 5

Der Preis, zu den die Interventionsstellen den denaturierten Weichweizen und Roggen verkaufen sowie die Denaturierungsprämie sind in einer Höhe festzusetzen, die eine Störung des Gerste- und Maismarktes ausschließt.

Artikel 6

Wird denaturierter Weichweizen ausgeführt, so wird er in bezug auf Erstattungen ausgeführter Gerste gleichgestellt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

# Vorschlag einer Verordnung des Rats über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom ...... 1967, über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 7 a erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Einführung einer Regelung gemeinsamer Getreidepreise werden die nationalen, auf das Gebiet eines jeden Mitgliedstaates beschränkten Systeme abgeleiteter Interventionspreise durch ein gemeinschaftliches und einheitliches System ersetzt. Hieraus ergibt sich in den meisten Fällen eine neue Orientierung der Handelsströme zwischen den Überschuß- und Zuschußgebieten der Gemeinschaft. Das Gefälle der unter dieser neuen Perspektive festgesetzten Interventionspreise unterscheidet sich in vielen Gebieten erheblich von der bisher angewandten Preisregionalisierung.

Es läßt sich noch nicht voraussehen, wie schnell sich der Markt an diese neue, nach gemeinschaftlichen Maßstäben ausgerichtete Preisregionalisierung sowie an die Beseitigung der Preisgebiete, die ehemals durch die Schranken der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen festgelegt waren, anpassen wird.

Außerdem könnten durch Ernten, die in einzelnen Gebieten der Gemeinschaft stark vom Durchschnitt der vorangegangenen Jahre abweichen würden, zeitweilig eine Marktpreisentwicklung in diesen Gebieten hervorgerufen werden, die von der Preisentwicklung in der übrigen Gemeinschaft abweicht.

Hierdurch könnten die Interventionsstellen zu größeren Käufen zum Interventionspreis in bestimmten Gebieten gezwungen sein, ohne daß dies nach der langfristigen Marktentwicklung in der Gemeinschaft erforderlich wäre.

Es erscheint daher erforderlich, vorbeugende Maßnahmen vorzusehen, mit denen der Handel den Markt dieser Gebiete selbst für eine bestimmte Zeit entlasten kann. Dieses Ziel kann durch eine zeitweilige Einlagerung von bestimmten Getreidemengen in dem betroffenen Gebiet oder in den Gebieten, in denen Absatzmöglichkeiten zu erwarten sind, erreicht werden.

Aufgrund des Zusammenhangs, der von nun an den gemeinschaftlichen Getreidemarkt kennzeichnen wird, ist es erforderlich, daß solche Maßnahmen nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten beurteilt und entschieden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Wenn in einem Gebiet der Gemeinschaft die Interventionsstelle durch die Entwicklung des Marktpreises gezwungen werden könnte, bedeutende Käufe durchzuführen, kann der betreffende Mitgliedstaat bei der Kommission den Antrag stellen, gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. .../67/EWG die Interventionsstelle zu ermächtigen, besondere Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 7 a der vorgenannten Verordnung zu ergreifen. Die Entscheidung der Kommission wird innerhalb der zehn Arbeitstage, die dem Tag des Eingangs des Antrags folgen, getroffen.

Der Mitgliedstaat begründet seinen Antrag und gibt mit Begründung diejenigen in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen an, deren Anwendung er für notwendig erachtet, sowie die für die Anwendung vorgesehene Dauer.

### Artikel 2

Die besonderen Interventionsmaßnahmen, die der Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 anwenden kann, sind:

— entweder die Gewährung einer Lagerprämie zur Lagerung von Getreide in dem in Artikel 1 genannten Gebiet oder in einem Teil dieses Gebietes,

— oder die Gewährung einer Lagerprämie zur Lagerung von Getreide aus dem in Artikel 1 genannten Gebiet in einem Gebiet, das nach dem Verfahren des vorstehenden Artikels zu bestimmen ist."

Die vorgenannten Lagerprämien können eine pauschale Vergütung enthalten für die Einlagerungs- und Auslagerungskosten. Diese Prämien werden für bestimmte Getreidemengen und während eines zu bestimmenden Zeitraumes im Rahmen des in Artikel 1 genannten Verfahrens gewährt. Ihre Gewährung erfolgt unter der Bedingung, daß der Empfänger sich verpflichtet, das gelagerte Getreide während eines bestimmten Zeitraums nicht auf dem Markt abzusetzen.

Artikel 3

Der betreffende Mitgliedstaat hebt die Anwendung der besonderen Interventionsmaßnahmen auf oder hält sie an, selbst bevor die von der Kommission festgesetzten mengenmäßigen und zeitlichen Grenzen erreicht worden sind, sobald die in Artikel 1 genannten Verfahren verschwunden sind. Er teilt dies der Kommission mit, die die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident